

# VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 1972

Herausgegeben und versendet am 26. Juli 1972

14. Stück

**37. Verordnung: Rauchfangkehrergewerbe, Maximaltarif**

## 37. Verordnung

**des Landeshauptmannes von Vorarlberg über den Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe  
(Kehrtarif 1972)**

Auf Grund des § 51 der Gewerbeordnung wird verordnet:

### § 1

Für das Rauchfangkehrergewerbe in Vorarlberg werden die in der Anlage enthaltenen Maximaltarife je Reinigung festgesetzt.

### § 2

Für nicht in Benützung stehende Feuerungseinrichtungen entfällt das Kehrentgelt, jedoch ist der Kaminkehrer berechtigt, für solche Einrichtungen, soweit sie sich in benützten Wohnungen befinden, in denen überhaupt keine Einrichtungen mehr gekehrt werden müssen, bei tatsächlicher Kontrolle ein Entgelt von 30 v. H. einzuheben. Bei Feuerungseinrichtungen in privaten Haushalten darf dieses Entgelt für jeden Haushalt 7. – S nicht übersteigen

### § 3

Für das nach dem Ausbrennen notwendige Reinigen der Kamine und Rauchabzüge oder Rauchkammern ist das Entgelt gesondert zu entrichten.

### § 4

Bei Kehrarbeiten, welche mit besonders großen Schwierigkeiten verbunden sind und überaus großen Zeitaufwand erfordern oder bei Anlagen, welche der Bauordnung nicht entsprechen, ist ein Zuschlag bis zu 50 v. H. zu entrichten.

### § 5

Kann die Reinigung der Kamine, Feuerstätten oder Rauchableitungen trotz vorheriger Anmeldung durch den Kaminkehrer zum feststehenden Kehrtermin wegen Verschulden des Hauseigentümers oder der Mietpartei nicht vorgenommen werden, so darf der Kaminkehrer im Standortbereich (Sitz des Kehrbezirkseinhabers) zusätzlich zum Kehrentgelt ein Gangentgelt von 10. – S in Rechnung stellen. Bei außerhalb des Standortbereiches gelegenen Kehrobjecten beträgt dieses Gangentgelt für jede angefangene Viertelstunde 16. – S.

### § 6

Bei Einzelanwesen in kleinen Ortschaften, die von einer geschlossenen Ortschaft mehr als 500 m (vom letzten Haus auf den nächsten gangbaren Weg bemessen) entfernt liegen, erhöht sich das Entgelt für das Anwesen um 3.80 S.

### § 7

Für entlegene Gebäulichkeiten, wie Schutzhäuser, Jagdhäuser, Unterkunftshäuser, Berghotels, Holzerstuben, Hütten und Alpen, ist für jede angefangene Viertelstunde Gehweg vom letzten Arbeitsobjekt ein Zuschlag von 12. – S und eine Kehrentgeltzulage von 100 v. H. zu entrichten.

#### § 8

Wenn eine Reinigung außerhalb der Kehrtermine verlangt wird, erhöht sich das Entgelt um 100 v. H. Liegt jedoch ein Verschulden des Kaminkehrers vor, ist keinerlei Vergütung zu entrichten.

#### § 9

Wird der Kaminkehrermeister außerhalb der festgesetzten Kehrzeit zu fachmännischen Auskünften und Untersuchungen verlangt, dann ist er berechtigt, ein Stundenentgelt von 66. – S im Ausmaß der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit zu berechnen. Ein Stundenentgelt bis zur gleichen Höhe im Ausmaß der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit kann für Kehrleistungen berechnet werden, für die im nachfolgenden Tarife (Tarifpost 19, 24, 26, 35) das Entgelt nach der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit zu berechnen ist.

#### § 10

Außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit verlangte Kehrarbeiten an Wochentagen werden mit 100 v. H. Aufschlag berechnet. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Nacharbeiten zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr werden mit 150 v. H. Aufschlag berechnet.

#### § 11

Das Kehrentgelt und das Ausbrennentgelt ist eine öffentliche Last des Grundstückes. Der Kaminkehrermeister oder dessen Stellvertreter darf sie nur vom Hausbesitzer oder dessen Beauftragten einfordern.

#### § 12

Steuern dürfen nicht gesondert berechnet werden; sie sind in den Kehrentgelten mitinbegriffen.

#### § 13

Den Empfang des für die verrichteten Arbeiten verrechneten Entgeltes hat der Rauchfangkehrer gemäß § 5 Feuerpolizeiordnung, LGBl.Nr. 16/1949, im Rauchfangkehrerbuch zu bestätigen.

#### § 14

Übertretungen dieses Maximaltarifes werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

#### § 15

Diese Verordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt die Verordnung LGBl.Nr. 16/1970 außer Kraft.

**Der Landeshauptmann:**  
Dr. Herbert Keßler